

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Ztyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



Nr. 3 · 06. März 2021
29. Jahrgang

Unsere Region im Wandel:
Energiefabrik Knappenrode



Foto: Tino Titze

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
9	1	2	3	4	5	6	7
10	8	9	10	11	12	13	14
11	15	16	17	18	19	20	21
12	22	23	24	25	26	27	28
13	29	30	31				

Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der Coronapandemie finden im März keine Bürgersprechstunden beim Bürgermeister statt.

Ihre Anliegen können Sie dem Bürgermeister trotzdem über die Stabsstelle per Telefon (035724 5693-01) oder per E-Mail (jenny.kloss@lohsa.de) mitteilen.

Wir werden Ihnen dies in der Zeit der eigentlichen Bürgersprechstunde telefonisch beantworten oder uns per E-Mail rückäußern.

Termin der externen Bürgersprechstunde

Im Monat März findet **keine** externe Bürgersprechstunde statt.

Öffnungszeiten der Bibliothek

Aufgrund der anhaltenden Coronapandemie bleiben die Öffnungszeiten für die Bibliothek in Lohsa bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.



Die Ausleihe und Rücknahme von Medien sind unter Einschränkungen wieder möglich.

Bitte treten Sie dafür vorab mit uns per E-Mail: **bibolohsa@gmx.de** oder Telefon: **035724 50256** (Montag und Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr/13:00 – 18:00 Uhr) in Verbindung, damit, entsprechend Ihres Anliegens, ein Termin vereinbart werden kann.

Die Ausleihe bzw. Rücknahme erfolgt zu dem vereinbarten Termin jeweils über den Hintereingang der Bibliothek.

Hierbei ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.

Alle Veranstaltungsanzeigen sind unter Vorbehalt zu sehen. Aufgrund der aktuellen Situation können sich Änderungen ergeben. Darum bitten wir um Verständnis auch bei kurzfristigen Absagen.

Notdienste Wasser/Abwasser/Gas

1.) Wasserversorgung Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen

Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Telefon: 03578 377377

3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

Netzware: 03571 469480

Mo. – Fr.: 03571 469311

Gemeinde Lohsa: 035724 569325

4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau

Telefon: 035725 741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

Bitte beachten: Aufgrund der andauernden Coronapandemie, wird um Verständnis dafür gebeten, dass das Rathaus bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen bleibt. Dringende Angelegenheiten klären Sie mit dem jeweiligen Sachbearbeiter bitte per Telefon oder E-Mail. Ausgenommen sind unaufschiebbare Aufgaben im Bereich Standesamt und Einwohnermeldeamt.

E-Mail: info@lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedshofsverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724/50256

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 16. März 2021, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

IMPRESSUM

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

erscheint bei Hugin & Munin, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister, Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Hugin & Munin – Dialog. Design. Verlag., Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Tel. 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Mandy Knothe lohsa@hugin-munin.team

Anzeigen: Cindy Hielscher, anzeigen@hugin-munin.team

Telefon/Fax: 035829 64838 / 035829 64839

Internet: www.hugin-munin.team

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4/01.03.2018.

Erscheinungsweise: monatlich

© 2021 Hugin & Munin

Hugin & Munin

Die nächste Ausgabe erscheint am 03.04.2021

Anzeigenschluss: 12.03.2021

Unsere Region im Wandel

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,
Lube byrgarki a lubi byrgarjo, česćeni wobydlerjo našeje Zjednoćeneje gmejny Łaz,*



wie ich in der Heimatkurierausgabe Juni 2020 schon berichtete, begleite ich mit einigen weiteren Akteuren, unter anderem aus dem Landkreis Bautzen oder aus Brandenburg, aktiv und erfolgreich die Erarbeitung der Strategie für ein Gelingen der Strukturentwicklung. Ein Resultat hiervon ist der Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB), in welchen Zukunftsprojekte für unseren Landkreis Bautzen eingebracht und festgeschrieben werden konnten. Die durch das Gesetz zur Strukturstärkung Kohleregionen bereitgestellten finanziellen Mittel sehe ich als große Chance, den Strukturwandel bestmöglich zu begleiten. Hierdurch kann es gelingen die Kommunen des Landkreises Bautzen zu stärken, neue Wertschöpfungsketten zu generieren und adäquate Beschäftigungsalternativen im Lausitzer Revier zu etablieren.

Kurz zum jetzigen Stand:

Auf internationaler Ebene wurden mit dem Übereinkommen von Paris erstmals weltweit völkerrechtlich verbindliche Ziele zur Minderung von Treibhausgasen festgelegt. Das Abkommen trat am 04. November 2016 in Kraft. Die Beschlüsse der Klimakonferenz von Paris sind damit die Grundlage für die klima- und energiepolitischen Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben sich trotz unterschiedlicher nationaler Voraussetzungen, bspw. bei der Energiegewinnung oder dem Industriesektor, gemeinsame Ziele gegeben. Dies beinhaltet unter anderem die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2050 um über 95 Prozent.

Dementsprechend hat die Bundesregierung beschlossen, die Stein- und Braunkohleverstromung schrittweise zu reduzieren und bis 2038 zu beenden. Damit folgt man den Vorschlägen der vom Bund ins Leben gerufenen Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB), welche ihren Inhalt in der Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetzes vom 08. August 2020 fanden.

Die strukturpolitischen Empfehlungen der KWSB wurden vom Bund mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StStG) umgesetzt, welches ebenfalls am 08. August 2020 beschlossen wurde. Hierauf fußte das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) als zentrales Element des StStG, das in seinem Kapitel 1 Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren nach Artikel 104b des Grundgesetzes (GG) vorsieht. Dies wiederum war die Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) des Bundes mit den Bundesländern Brandenburg,

Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sowie dem Freistaat Sachsen, welche am 27. August 2020 unterzeichnet werden konnte.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bund-Länder-Vereinbarung legen die Länder vor Beginn der ersten Förderung ein Verfahren zur Vergabe und Verwendung der Finanzhilfen fest (Programme). Der Freistaat Sachsen kam dem insoweit nach, dass er im August 2020 die „1. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Sächsischen Strukturentwicklungsprogramm in den Braunkohlerevieren vom 31. August 2020“ (1. RL StEP Revier) in Kraft setzte und ein Narrativ ausgearbeitet wurde („Beschreibung der vorläufigen Programmziele und des Verfahrens zur Ausreichung der Finanzhilfen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen zur Entwicklung der sächsischen Braunkohlereviere vom 11. August 2020“).

Somit soll der Freistaat Sachsen im Rahmen des Braunkohlekompromisses die Bedingungen für den Strukturwandel unter Beachtung der Interessen auch des Lausitzer Revieres und dessen Kommunen schaffen. Auch für mich gilt der Kohlekompromiss, einen weiteren Strukturbruch wie nach der politischen Wende darf es nicht noch einmal geben. Den Kommunen im Landkreis Bautzen müssen Möglichkeiten zum Abbau von Defiziten an vorhandener Infrastruktur oder Investitionsvoraussetzungen gegeben werden. Dazu gehört eine rechtzeitige Beteiligung der kommunalen Vertreter am gesamten Verfahren der Umsetzung von möglichen Projekten.

Um die kommunale Ebene so zeitig als möglich und so umfanglich wie nötig in den Prozess der Antragstellung, Begleitung und schlussendlichen Genehmigung der zu stellenden Projektanträge der Gemeinden des Landkreises Bautzen einzubeziehen, wird gem. der 1. RL StEP Revier ein Begleitausschuss gebildet, für welchen ich mich als Bürgermeister unserer Region beworben habe. Es ist richtig, dass der gesamte Landkreis von diesen Strukturmitteln partizipieren soll. Trotzdem müssen den vom direkten oder indirekten Ausstieg und die durch die Bergbaufolge maßgeblich betroffenen Kommunen hier vordergründig unterstützt werden.

Es bleibt also, trotz Euphorie und Tatendrang, eine große Verantwortung und Anstrengung in den kommenden Jahren einen Weg zu finden, das Notwendige gemeinschaftlich umzusetzen und das Bestmögliche ins Auge zu fassen.

Herzlichst und Glück Auf,

Ihr Bürgermeister
Thomas Leberecht



Lohsaer Seenlandschaft

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednočeneje gmejny Łaz

Bekanntmachung der Eilentscheidungen im Januar 2021

Gemäß § 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa, zuletzt geändert am 13.01.2009; neugefasst am 10.11.2015 hat der Bürgermeister der Gemeinde Lohsa auf Grund ihrer Eilbedürftigkeit nachfolgende Entscheidungen getroffen:

1. Beschluss-Nr. GR-004/2021

Abschluss der Finanzierungs- und Überebnahmevereinbarung VS-037-2020 für die Planung und Realisierung der Ertüchtigung der Fußgängerbrücke über den Zulauf des Knappensees in Groß Särchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die in der Anlage beigefügte Finanzierungs- und Überebnahmevereinbarung für die Planung und Realisierung der Ertüchtigung der Fußgängerbrücke über den Zulauf des Knappensees in Groß Särchen in den Leistungsphasen 1 – 7 HOAI einschließlich der Baubegleitung, der örtlichen Bauüberwachung und deren Umsetzung zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards zwischen der LMBV – Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg als Projektträger und der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa als Folgenutzungsträger zu bestätigen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter der Wahrung Sinn wahrer Änderungen abzuschließen und zu unterzeichnen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Beschluss-Nr. GR-005/2021

Abschluss einer Vereinbarung zur technischen Ausrüstung der Seenotrettung und Sicherstellung des Badebetriebes an Tagebaurestgewässern (RWC's)

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die Vereinbarung für die Übergabe der technischen Ausrüstung zur Seenotrettung/Absicherung des Badebetriebes an den Seen zwischen der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa und dem DRK – Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bautzen e. V., Wasserwacht Hoyerswerda, Wallstraße 5 in 02625 Bautzen abzuschließen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter der Wahrung Sinn wahrer Änderungen zu unterzeichnen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

3. Beschluss-Nr. GR-006/2021

Abschluss einer Finanzierungs- und Überebnahmevereinbarung VS-050-2020 für die technische Ausrüstung und Absicherung des Badebetriebes an dezentralen Tagebaurestgewässern

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die Finanzierungs- und Überebnahmevereinbarung für die technische Ausrüstung zur Seenotrettung/Absicherung des Badebetriebes für den öffentlichen Badebetrieb zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards zwischen der LMBV – Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg als Projektträger und der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa als Folgenutzungsträger zu bestätigen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter der Wahrung Sinn wahrer Änderungen abzuschließen und zu unterzeichnen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

4. Beschluss-Nr. GR-007/2021

Verkauf der Finnhütten 48 und 49 mit anteiligem Grund und Boden am Friedersdorfer Strand

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die Finnhütten 48 und 49 der Gemeinde Lohsa nebst Zubehör und anteiligem Grund und Boden (Miteigentumsanteil von 1/71) an den Flurstücken 143/1, 144, 145, 146/6, 233 und 234 der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1 in der WEG – Wochenendhaussiedlung Friedersdorfer Strand zum Preis von je 25.000,00 € pro Finnhütte (gesamt 50.000,00 €) an Herrn Maik und Frau Iris Richter, Taucherstraße 53 in 01877 Demitz-Thumitz zu verkaufen.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Notarvertrag abzuschließen und zu unterzeichnen.

Lohsa, den 22.01.2021

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Bekanntmachung der Eilentscheidung im Februar 2021

Gemäß § 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa, zuletzt geändert am 13.01.2009; neugefasst am 10.11.2015 hat der Bürgermeister der Gemeinde Lohsa auf Grund ihrer Eilbedürftigkeit nachfolgende Entscheidung getroffen:

1. Beschluss-Nr. GR-010/2021

Verwendung der anteiligen Zuweisung nach dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes durch die Ortschaft Weißkollm

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt auf Antrag vom 27.01.2021 des Ortschaftsrates Weißkollm, vertreten durch den Ortsvorsteher Herrn Tillack, einen Teilbetrag der Zuweisung nach dem „Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020“ in Höhe von 880,60 EUR an den Kultur- und Heimatverein Turbine Weißkollm e. V. auszuführen. Die Mittel werden für die Notreparatur am Dach des Turbinengebäudes in Weißkollm verwendet.

Lohsa, den 12.02.2021

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zu Ostern 2020

Die Gemeindeverwaltung sowie die Bibliothek sind aufgrund der Dienstvereinbarung am Gründonnerstag, dem 01. April 2021 bereits ab 16:00 Uhr geschlossen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung und Verständnis.

Lohsa, den 04.03.2021

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bewerbung zur Wahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters für die Gemeinde Lohsa

Mit Rücktrittersuchen des amtierenden Friedensrichters der Gemeinde Lohsa wird ab sofort eine neue Friedensrichterin bzw. ein neuer Friedensrichter gesucht.

Dieses Ehrenamt können Einwohner übernehmen, die mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein sollen und die Interesse an einer solchen Aufgabe haben. Er/Sie muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihren Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sein, d. h. dass die Kandidaten gut beleumdet sein müssen, über einen hinreichenden Bildungsstand sowie über die für die Amtsführung erforderliche Zeit verfügen.

Die Aufgabe besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten – vermögens- und strafrechtlicher Art – zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette ist hierbei vielfältig, wie z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Friedensrichter kann nicht sein, wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt, das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt, als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (insbesondere im Falle einer Insolvenz).

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat gewählt und kann auch wiedergewählt werden. Der Amtsinhaber erhält eine Entschädigung gemäß der gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Lohsa. Seine sachgerechten Aufwendungen werden erstattet.

Der Schiedsgerichtsbezirk entspricht dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lohsa in seinen Grenzen von 01.01.2005. Wer in diesem Bezirk wohnt und Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich beim Amt für Allgemeine Verwaltung/Personalwesen der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich zu bewerben. Den Bewerbungsunterlagen ist ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis im Original beizufügen. Nähere Auskünfte erhalten interessierte Bürger in der Gemeindeverwaltung, Zi. 3.02 oder telefonisch unter 035724 569310.

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Ausschreibung der Gemeinde Lohsa zur Betreuung der Kindertagesstätten in Lohsa durch einen Träger der freien Jugendhilfe

Die Gemeinde Lohsa ist Eigentümerin der sich in ihrem hoheitlichen Bereich befindlichen Kindertagesstätten. Diese werden derzeit in Trägerschaft einer Einrichtung der freien Jugendhilfe geführt.

Nach § 9 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), haben die zuständigen örtlichen Träger darauf hinzuwirken, dass Kindereinrichtungen vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot sowie Trägermehrheit und Trägervielfalt gewahrt bleiben.

Die Höhe der Kostenerstattungen, die nicht durch Elternbeiträge, Zuweisungen und den Trägereigenanteil abgedeckt werden können, sowie das Verfahren hierzu, sind zwischen dem freien Träger und der Gemeinde zu vereinbaren. Die Gemeinde Lohsa ist bestrebt, diesen Fi-

nanzierungsanteil unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Haushaltswahrheit und -klarheit zu erfüllen. Die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit – auch und nicht zuletzt im Hinblick auf eine fachlich versierte und kompetente Kinderbetreuung – lässt sich nur sicher beurteilen, wenn Vergleiche möglich sind.

Um die Betreuung der Kindertagesstätten durch einen geeigneten freien Träger und unter den oben angeführten Gesichtspunkten sicher zu stellen, schreibt die Gemeinde Lohsa mit Wirkung ab 01.01.2022 die Betreuung folgender Kindertagesstätten aus:

1. Kindertagesstätte „Märchenland“ in Lohsa (Kindergarten- und Krippenbetreuung)
2. Kindertagesstätte „Spreemäuse“ in Weißkollm (Kindergarten- und Krippenbetreuung)
3. Kindertagesstätte „Koboldland“ in Groß Särchen und Steinitz (Kindergarten-, Krippen- und Hortbetreuung)

Es kommen alle Anbieter in Frage, die als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VII verfügen. Das schließt insbesondere private Träger, Betriebe und Vereinigungen ein, wenn sie über folgende Voraussetzungen verfügen:

- 1) Bestehen eines bewährten und tragfähigen sowie nachhaltigen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungskonzepts, welches den Aufgaben und Zielen für Kindertageseinrichtungen nach § 2 SächsKitaG entspricht. Wir erwarten außerdem weiterführende Aussagen
 - zur Erziehungspartnerschaft und deren methodische Umsetzung,
 - zur Förderung von Kindern mit Eingliederungshilfe, Integration,
 - zur Eingewöhnungsphase der Kinder,
 - zu angewandten QM-Verfahren,
 - zum angewandten Dokumentations- und Abrechnungsverfahren,
 - zu Teambildungs- und Teamentwicklungsmaßnahmen speziell in der Übernahme- und Startphase als Träger der Einrichtungen der Gemeinde Lohsa,
 - zu eigenen Stärken als Träger, z. B. Zusatzangebote, Synergien für Innovationen, Kooperationspartner im Sozialraum der betreffenden Einrichtungen,
 - zu Öffnungs- bzw. Schließungszeiten.
- 2) Vorhandensein eines soliden, gesicherten und überschaubaren finanziellen Konzeptes, unter Berücksichtigung, dass der freie Träger nach § 16 SächsKitaG einen Eigenanteil der erforderlichen Personal- und Sachkosten im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit aufzubringen hat. Zu diesem Zweck erwarten wir
 - eine Leistungsübersicht des Antragstellers,
 - konkrete und vergleichbare Angaben zu Eigenmittelanteilen gemäß § 17 SächsKitaG,
 - Aussagen zur Abgrenzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung der einrichtungszugehörigen Gebäude und Grundstücke in Gegenüberstellung zu Investitionen, sowie deren Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung.
- 3) Die Übernahme des vorhandenen Personals nach Maßgabe des § 613 a BGB, sowie die Tarifbindung für die Beschäftigten wird durch den freien Träger garantiert. Hierzu erwarten wir Aussagen
 - zu Arbeits- und Vertragsbedingungen für pädagogisches und ggf. technisches Personal,
 - zu Zusatzversorgungen,
 - zu Vergütungsanpassungen entsprechend bestehenden Tarifstand (Aktualität).
- 4) Die Bereitschaft zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lohsa sowie mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss bestehen, hierzu erbitten wir
 - Erläuterungen über Ihre grundsätzlichen Vorstellungen zur Zusammenarbeit zwischen Träger / Kita-Leitung und der Gemeindeverwaltung,

- Aussagen, auf welchem Level und auf welche Art und Weise die Kooperation und auch die Kommunikation erfolgen soll,
- Aussagen zur steten Absicherung einer Mittagessenversorgung für die Kinder,
- Aussagen zur Kooperation und zu eigenen Angeboten bezüglich einer Zusammenarbeit zwischen Träger (bezüglich Hort) und Grundschule (bezüglich Ganztagsangeboten),
- Angaben über die Bereitschaft für eine notfallbedingte, zeitweise Betreuung von Kindern der Tagespflege, welche durch die Gemeinde Lohsa gefördert wird.

5) Der freie Träger übernimmt als Rechtsnachfolger sämtliche bestehenden Verträge zum 01.01.2022.

Die erwünschten Aussagen sind bitte kurz und prägnant zu halten.

Angebote nach den oben aufgeführten Kriterien sind bis zum **30.04.2021** (Posteingang) an die nachfolgend aufgeführte Anschrift zu senden bzw. einzureichen.

Mit dem Angebot sind ferner folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Rechtsnatur des Antragstellers,
- ggf. Bestätigung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
- ggf. Satzung des Vereins und Eintrag in das Vereinsregister,
- Erklärung des potentiellen Trägers, dass er sich nicht in einem Insolvenzverfahren befindet oder vergleichbare Verfahren eröffnet wurden und keine Umstände vorliegen, welche seine Zuverlässigkeit in Frage stellen könnten,
- Referenzen.

Gemeinde Lohsa
Allgemeine Verwaltung
Am Rathaus 1
02999 Lohsa

Rückfragen richten Sie bitte an die
Gemeindeverwaltung Lohsa, Tel.: 035724 5693 – 10.

Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla

Scan mich!

**Ihr schneller Zugriff
auf die
Homepage der
Einheitsgemeinde
Lohsa.**



www.lohsa.de

Information der Deutschen Post AG zu Änderungen im Filialnetz Lohsa

Die Deutsche Post AG teilte der Gemeindeverwaltung Lohsa mit, dass mit Ablauf des 25.02.2021 die Filiale in Lohsa, Am Park 23 geschlossen wurde. Dafür wurde am 23.02.2021 eine neue Filiale in der Görliitzer Straße 2, Lohsa, eröffnet.

Diese neue Filiale hat folgende Öffnungszeiten:

Montag	14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag – Freitag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Samstag	09:00 – 11:00 Uhr

Info Mitnetz Strom

Montag – Sonntag: 00:00 – 24:00 Uhr:
Störungsrufnummer (kostenfrei) – **0800 2 30 50 70**

Besserer Durchblick im „Förder-Dschungel“

Seit dem 01.01.2021 sind alle Kredit- und Zuschussförderprogramme auf Bundesebene in der Richtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) zusammengefasst. Bewährte Elemente bleiben bestehen oder werden weiterentwickelt (siehe Tabelle). Die BEG soll die inhaltliche Komplexität der Förderprogramme vereinfachen und sie damit zugänglicher und verständlicher machen. Reine Investitionszuschüsse für energetische Maßnahmen werden künftig beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt, alle zinsvergünstigten Kredite mit Tilgungszuschuss bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Nutzung der neuen Förderprogramme in der Kreditvariante wird jedoch erst ab dem 01.07.2021 möglich sein. Die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Fördermaßnahmen für **private Haushalte** können bis dahin nur als Investitionszuschuss online bei dem BAFA beantragt werden. Alle bisher bestehenden Kreditprogramme bei der KfW werden bis 30.06.2021 fortgesetzt.

Maßnahmen

• Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle:

- Dämmung von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Türen, sommerlicher Wärmeschutz
20 % Förderquote/Tilgungszuschuss

• Anlagentechnik (außer Heizung):

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumlufttechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung, „Smart-Home“-Maßnahmen
Förderquote/Tilgungszuschuss – 20 %

• Heizungstechnik:

- Gas-Brennwertheizung („Renewable Ready“)
Förderquote/Tilgungszuschuss – 20 %
- Gas-Hybridheizung*
Förderquote/Tilgungszuschuss – 30 %
- Solarkollektoranlage
Förderquote/Tilgungszuschuss – 30 %
- Biomasseheizung*
Förderquote/Tilgungszuschuss – 35 % + 5 % für emissionsarme Heizungen
- Wärmepumpe*
Förderquote/Tilgungszuschuss – 35 %
- Erneuerbare-Energie-Hybridheizung*
Förderquote/Tilgungszuschuss – 35 % + 5 %, bei Einsatz einer emissionsarmen Biomasseheizung
- Wärmenetz*
Förderquote/Tilgungszuschuss – 30 % bei Anteil von mind. 25 % erneuerbarer Energie, 35 % bei Anteil von mind. 55 % erneuerbarer Energie

• Heizungsoptimierung:

- Hydraulischer Abgleich, Austausch der Heizungspumpen
Förderquote/Tilgungszuschuss – 20 %

• Fachplanung und Baubegleitung:

- für vorstehend genannte Maßnahmen
Förderquote/Tilgungszuschuss – 50 %